

nünzigem 120 f. bestanden  
set; so sind nützlich dem  
lobl. Landamt zur möglichsten  
Erfolgung des notwendigen  
Auftrags 500 f. nünzig  
den, was für sich die Land  
nung zu erhalten.

Herrn Dr. di Pauli,  
Nr 1322.

Datirt den 27. 7. 1772.

Anlangend die ersuchte  
nach in dem H. Franz Joseph  
v. Linsbary im nun schriftlichen  
Zerlegung über den Umstand, ob  
es nicht möglich, das man ihn  
nicht in seiner Familie in Lozen  
aufzunehmen, und dort ansässig  
wollen, so habe aber dieses  
ausgesprochen sein.

Conclusum.

Da der Herr Land Magistrate  
in der nächsten Ordnung  
dem v. Linsbary id. f. f. zu  
solche zu erhalten; als ist dem  
selben zu dem vorhabenden  
Zweck d. dinställigen Zerlegung  
hinzu zu geben.  
galtend